



öffentlich

Anerkennung der Tagesordnung

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis: Für: 13 / Gegen: 0

GRT 2024 / 156

**Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Heiesheimer Strae";
Behandlung der whrend der frhzeitigen Beteiligung der ffentlichkeit gem § 3 Abs. 1
BauGB und Beteiligung der Behrden und Trger ffentlicher Belange gem § 4 Abs. 1
BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Billigungsbeschluss**
zur Abwgung der Stellungnahme der Regierung von Schwaben vom 20.06.2024

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplanes sind in den Unterlagen bercksichtigt worden.

Die Gemeinde Mertingen hat sich mit den Inhalten der Auslegungshilfe bereits auseinandergesetzt und diese in der Begrndung abgehandelt.

Wie der Begrndung zu entnehmen ist, sind aufgrund der Standortanforderungen (Flchengre, Lrmgeschehen, Erschlieung etc.) grundstzlich keine innerrtlichen Potenziale gegeben. Eine Darstellung, welche Flchen geprft wurden, bringt nach Ansicht der Gemeinde hier keinen Mehrwert und ndert nichts an dem Umstand einer mangelnden Flchenverfgbarkeit. Darber hinaus befinden sich nicht bebaute, per Bebauungsplan ausgewiesene Gewerbe- und Industriegebietsflchen nicht im Eigentum der Gemeinde, sodass hier kein Zugriff darauf besteht. Diese dienen bspw. der Expansion bestehender Betriebe. Diese Punkte sind in der Begrndung (s. Kapitel 2.4 und 2.5 der Begrndung) aus Sicht der Gemeinde ausreichend dargestellt worden. Insofern erbrigt sich nach Ansicht des Gemeinderates auch eine Gegenberstellung mit dem bestehenden Bedarf, da eine Vereinbarkeit mit innerrtlichen Potenzialen oder ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebietsflchen nicht gegeben ist.

Nachdem es sich um eine Auslegungshilfe handelt, die auch einen gewissen Ermessensspielraum in der Anwendung zugesteht, sieht der Gemeinderat die Schritte der Auslegungshilfe als hinreichend abgearbeitet an. Eine berarbeitung der Unterlagen soll aus vorgenannten Grnden nicht erfolgen.

Zu Klimaschutz und Klimaanpassung wird sich in der Begrndung Kapitel F bereits auseinandergesetzt.

Abstimmungsergebnis: Fr: 14 / Gegen: 0

GRT 2024 / 157

zur Abwgung der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Augsburg vom 24.06.2024

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Abwgung des Gemeinderates vom 30.07.2024 zur Stellungnahme der Regierung von Schwaben vom 20.06.2024 verwiesen.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Regionalen Planungsverband die ergangene Abwgung zur Information weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Fr: 14 / Gegen: 0

GRT 2024 / 158

zur Abwgung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehrde:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf Fl.-Nr. 5271 der Gemarkung Mertingen besteht bereits eine im Rahmen des Bebauungsplanes "Solaranlage Pulsacker" festgesetzte Ausgleichsfläche mit einer definierten Maßnahme, die keine Altgrasstreifen vorsieht. Für den kleinen Teilbereich von 141 m², der nun hinzukommt, soll hier keine abweichende Maßnahmendefinition erfolgen.

Punkt B 8.1 der textlichen Festsetzungen soll jedoch im Hinblick auf Fl.-Nr. 420 Gmk. Mertingen wie folgt ergänzt werden:

"bei der Pflege von Flurnummer 420 Gemarkung Mertingen sind stets ca. 10 % der Fläche als Altgrasstreifen zu belassen, um die Strukturvielfalt in der Fläche zu erhöhen und einen Rückzugsraum für Insekten und Kleintiere zu erhalten

der Altgrasstreifen ist mit dem 1. Schnitt des Folgejahres zu mähen und sollte in der Lage spätestens jedes zweite Jahr variieren, um eine Verbuschung zu vermeiden"

Zwischenzeitlich wurde eine Artenkartierung durchgeführt.

Im Ergebnis wird das untersuchte Gebiet nicht von Vogelarten des Offenlandes genutzt. Die Ergebnisse der Kartierung werden in einem avifaunistischen Gutachten festgehalten, welches dem Entwurf des Bebauungsplanes beigelegt wird. Die Einschätzungen im Umweltbericht und im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden diesbezüglich aktualisiert.

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0

GRT 2024 / 159

zur Abwägung der Stellungnahme des Kreisbrandrates Heinz Mayr vom 16.05.2024

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Erschließungsplanung wird auf die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwassermenge geachtet. Da eine Bereitstellung von ausreichend Löschwasser aus der Trinkwasserleitung nicht möglich ist, erfolgt dies entweder über den Bau eines Löschwasserbrunnens im Gewerbegebiet selbst, oder über den Bau eines Löschwasserbehälters im Straßenraum.

Die Verwaltung wird beauftragt, das mit der Erschließungsplanung beauftragte Tiefbaubüro darauf hinzuweisen, dass der Hydrantenplan so ausgelegt ist, dass sich Wasserentnahmestellen in ausreichender Nähe zum Einsatzort befinden.

Ein Hinweis zu "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" findet sich bereits in den textlichen Festsetzungen unter Punkt D 4.

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0

GRT 2024 / 160

zur Abwägung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 28.06.2024

Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen.

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde ein Bodengutachten in Auftrag gegeben hat. Laut Mitteilung des Bodengutachters wird dieses in ca. 3 Wochen versandt. Die Verwaltung wird das Bodengutachten dem Wasserwirtschaftsamt und den Bauwerbern zur Verfügung stellen.

Ein entsprechender Hinweis auf möglicherweise hoch anstehendes Grundwasser ist bereits in den textlichen Festsetzungen unter Punkt D 5.1 enthalten.

Auf Überflutungen durch Starkregenereignisse wird in den textlichen Festsetzungen unter Punkt D 5. 4 bereits hingewiesen.

Gemäß UmweltAtlas befindet sich im Geltungsbereich ein Fließweg mit nur mäßigem Abfluss sowie mögliche Aufstaubereiche im südlichen und östlichen Randbereich.

Die vorgelagerte Eingrünung ist geeignet bei entsprechendem Anwuchs bereits einen Teil von ggf. anfallendem wild abfließenden Wasser zurückzuhalten.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, das mit der Erschließungsplanung beauftragte Tiefbaubüro über die Angaben der Hinweiskarte "Oberflächenabfluss und Sturzflut" des UmweltAtlas Bayern in Kenntnis zu setzen mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung. Ein Erfordernis für weitere Festsetzungen wird nicht gesehen, da der Bebauungsplan dieses

Thema bereits hinreichend berücksichtigt.

Auf die Feststellung von organoleptischen Auffälligkeiten des Bodens wird bereits unter Punkt D 1 der textlichen Festsetzungen eingegangen.

Das Schutzgut Boden wurde im Umweltbericht entsprechend abgehandelt. Die Gemeinde achtet zudem darauf, dass eine Bauleitplanung stets nur in einem dem Bedarf entsprechenden Maß betrieben wird, so auch beim vorliegenden Bebauungsplan. Dabei wurden auch innerörtliche Potenziale überprüft und Alternativstandorte in Betracht gezogen. Im Ergebnis stehen innerörtliche Potenzialflächen nicht im erforderlichen Maß zur Verfügung. Insofern entschied man sich zur Neuausweisung am vorliegenden Standort, da dieser mit naturschutzfachlichen und immissionsschutzrechtlichen Belangen vereinbar ist und zudem die Grundstücksverfügbarkeit gegeben ist. Für die Gemeinde ist der Belang einer zukunftsorientierten wirtschaftlichen Eigenentwicklung im vorliegenden Fall somit vorrangiger als der Erhalt der vorhandenen Ackerfläche bzw. der gewachsenen Böden.

Der Umweltatlas und dessen Fachinformationen sind bekannt. Die Bodenverhältnisse sollen im Zuge der Erschließungsplanung genauer untersucht werden. Für die Aussagen im Umweltbericht wird es als ausreichend erachtet, Aussagen basierend auf Bestandsaufnahmen vor Ort und geprüften Fachdiensten zu treffen.

Im Rahmen der Erschließungsplanung sollen die Möglichkeiten einer Versickerung geprüft werden.

Rückhalteflächen sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen.

Eine Festsetzung von Flächen für Versickerung, Ableitung etc. soll nicht erfolgen.

Unter Punkt C 2.1 der textlichen Festsetzungen ist bereits die Anlage von Gründächern zugelassen. Dies soll nicht näher präzisiert werden. Die Ausgestaltung soll dem Bauherrn überlassen sein.

Die schadloose Niederschlagswasserbeseitigung wird im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt. Im Bereich der privaten Grundstücke soll dies den Bauherrschaften eigenverantwortlich überlassen bleiben. Der Hinweis wird daher nicht aufgenommen.

Es sind keine expliziten Flächen für die Versickerung/Rückhaltung vorgesehen, sodass der Formulierungsvorschlag nicht aufgenommen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Formulierungsvorschlag zur gezielten Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser..... bereits unter Punkt D 5.3 der textlichen Festsetzungen enthalten ist.

Der Formulierungsvorschlag zur Bemessung und Gestaltung von erforderlichen Behandlungsanlagen wird nicht aufgenommen werden, da er zu unkonkret ist und somit keine Relevanz für den Bebauungsplan besitzt.

Die Hinweise/Anregungen werden als hinreichend beachtet angesehen.

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0

GRT 2024 / 161

zur Abwägung der Stellungnahme des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 03.06.2024

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1.:

Die Festsetzungen gewährleisten bereits, dass eine Verträglichkeit mit den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben gegeben ist (vgl. Punkt B 10.2 der textlichen Festsetzungen). Die immissionsschutzfachlichen Festsetzungen im Bebauungsplan wurden seitens der Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Donau-Ries nicht beanstandet, sodass der Gemeinderat davon ausgeht, dass diese ausreichend sind. Änderungen oder Ergänzungen sollen daher nicht vorgenommen werden.

Zu 2.:

Gesetzliche Anforderungen an tierhaltende Betriebe sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes und auch nicht Rechtsgrundlage für die getroffenen Festsetzungen.

Festsetzungen, die auf Vermutungen zu potenziellen Entwicklungen der Rechtslage beruhen, können nicht getroffen werden, da ihnen die rechtliche Grundlage fehlt. Insofern sollen keine Änderungen diesbezüglich vorgenommen werden.

Zu 3.:

Die Gemeinde achtet darauf, dass eine Bauleitplanung stets nur in einem dem Bedarf entsprechenden Maß betrieben wird, so auch beim vorliegenden Bebauungsplan. Dabei wurden auch innerörtliche Potenziale überprüft und Alternativstandorte in Betracht gezogen. Im Ergebnis stehen innerörtliche Potenzialflächen nicht im erforderlichen Maß zur Verfügung. Insofern entschied man sich zur Neuausweisung am vorliegenden Standort, da dieser mit naturschutzfachlichen und immissionsschutzrechtlichen Belangen vereinbar ist und zudem die Grundstücksverfügbarkeit gegeben ist. Für die Gemeinde ist im vorliegenden Fall der Belang einer zukunftsorientierten wirtschaftlichen Eigenentwicklung im vorliegenden Fall somit vorrangiger als der Erhalt der vorhandenen Ackerfläche.

Den sich ansiedelnden Firmen steht es frei, ergänzend zu den Dachflächen PV-Anlagen auch auf anderen Bereichen des Grundstücks unterzubringen. Die Möglichkeit ist gegeben, da es in den Festsetzungen nicht explizit untersagt ist.

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0 GRT 2024 / 162

zur Abwägung der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer vom 21.06.2024

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu den grundsätzlich zulässigen Gewerbebetrieben gem. § 8 Abs. 2 BauNVO zählen auch Einzelhandelsbetriebe, sodass diese nicht per se ausgeschlossen werden sollen

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0 GRT 2024 / 163

zur Abwägung der Stellungnahme der LEW Verteilnetz GmbH vom 21.06.2024

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das 20-kV-Kabel befindet sich in der bereits bestehenden Verkehrsfläche.

Eine Bebauung oder tiefwurzelnde Bepflanzung erfolgt somit im Bereich der Leitung und ihres Schutzbereichs nicht.

Die 20-kV-Leitung im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche soll aus Gründen der Lesbarkeit der Planzeichnung nicht in selbige aufgenommen werden. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird es ein Spartengespräch geben. Dabei wird auch die Schwaben Netz GmbH mit einbezogen, um Leitungsverläufe berücksichtigen und deren Bestand und Betrieb sichern zu können.

Eine "Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität" wird an der vorgeschlagenen Stelle in der Planzeichnung ergänzt.

Eine Festsetzung oder ein Hinweis zur Sicherung der LEW-Anlage durch eine Grunddienstbarkeit ist nicht relevant für den Bebauungsplan. Die Verwaltung wird hier gesondert mit der LEW eine bedarfsgerechte Vereinbarung treffen.

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0 GRT 2024 / 164

zur Abwägung der Stellungnahme des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben vom 16.05.2024

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Abfallsammlung wird als sichergestellt angesehen.

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0 GRT 2024 / 165

zur Abwägung der Stellungnahme der Stadt Donauwörth vom 18.06.2024

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bis zum Einmündungsbereich in die künftige Stichstraße des Gewerbegebietes wird ein 3,0 m breiter Geh- und Radweg eingeplant. Der 3,0 m breite Grünstreifen im Südwesten des Baugebietes - künftige Option für die Anlegung eines Radweges - und der Verkehrsgrünstreifen im Südwesten Heißesheimer Straße wird nicht veräußert.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird auf einen fachgerechten Umgang von anfallendem Niederschlagswasser und dessen Ableitung geachtet.
Effekte auf die Hochwassersituation der Stadt Donauwörth erscheinen jedoch äußerst unwahrscheinlich.

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0

GRT 2024 / 166

Der Gemeinderat Mertingen billigt den Entwurf des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Heiesheimer Strae" in der Fassung vom 30.07.2024.

Die ffentliche Auslegung gem § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behrden und sonstigen Trger ffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB sind auf der Grundlage dieses Entwurfs durchzufhren.

Die umweltbezogenen Informationen sind mit auszulegen und zu benennen.

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0

GRT 2024 / 167

**16. nderung des Flchennutzungsplanes der Gemeinde Mertingen im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet Heiesheimer Strae";
Behandlung der whrend der frhzeitigen Beteiligung der ffentlichkeit gem § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behrden und Trger ffentlicher Belange gem § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Billigungsbeschluss
zur Abwgung der Stellungnahme der Regierung von Schwaben vom 20.06.2024**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplanes sind in den Unterlagen bercksichtigt worden.

Die Gemeinde Mertingen hat sich mit den Inhalten der Auslegungshilfe bereits auseinandergesetzt und diese in der Begrndung des parallel aufgestellten Bebauungsplan "Gewerbegebiet Heiesheimer Strae" hinreichend ausfhrlich abgehandelt.
Im Rahmen der Flchennutzungsplannderung wird eine derartige Ausfhrlichkeit als nicht erforderlich erachtet, da beide Verfahren einander bedingen und somit im Wesentlichen auf die Ausfhrungen im Bebauungsplan verwiesen werden kann.
Ergnzungen in der Flchennutzungsplannderung sollen daher nicht vorgenommen werden.

Die Vorgaben des Baugesetzbuches zu Klimaschutz und Klimaanpassung bercksichtigt bereits der parallel aufgestellt Bebauungsplan "Gewerbegebiet Heiesheimer Strae".

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0

GRT 2024 / 168

zur Abwgung der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Augsburg vom 24.06.2024

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Abwgung des Gemeinderates vom 30.07.2024 zur Stellungnahme der Regierung von Schwaben vom 20.06.2024 verwiesen.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Regionalen Planungsverband die ergangene Abwgung zur Information weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0

GRT 2024 / 169

zur Abwgung der Stellungnahme des Amtes fr Ernhrung, Landwirtschaft und Forsten vom 03.06.2024

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme betrifft die Inhalte des parallel aufgestellten Bebauungsplan "Gewerbegebiet Heiesheimer Strae", so dass auf die hierzu ergangene Abwgung verwiesen wird.

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0

GRT 2024 / 170

zur Abwgung der Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer vom 21.06.2024

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme betrifft die Inhalte des parallel aufgestellten Bebauungsplan "Gewerbegebiet Heißesheimer Straße", so dass auf die hierzu ergangene Abwägung verwiesen wird.

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0

GRT 2024 / 171

zur Abwägung der Stellungnahme der LEW Verteilnetz GmbH vom 21.06.2024

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme betrifft die Inhalte des parallel aufgestellten Bebauungsplan "Gewerbegebiet Heißesheimer Straße", so dass auf die hierzu ergangene Abwägung verwiesen wird.

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0

GRT 2024 / 172

Der Gemeinderat Mertingen billigt den Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 30.07.2024.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist auf dieser Planungsgrundlage durchzuführen.

Die umweltbezogenen Informationen sind mit auszulegen und zu benennen.

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0

GRT 2024 / 173

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 09.07.2024

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 09.07.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0

GRT 2024 / 174

Rücktritt von Hannes Schwehofer von seinem Ehrenamt als Gemeinderat; Entscheidung über die Niederlegung des Amtes (Art. 19 Abs. 1 GO) und über das Nachrücken des Listennachfolgers

Der Gemeinderat Mertingen erkennt den von Gemeinderatsmitglied Hannes Schwehofer vorgebrachten Grund zur Niederlegung seines Ehrenamtes als Gemeinderat als wichtigen Grunde an und spricht die Entbindung von diesem Ehrenamt aus.

Der Listennachfolger von Hannes Schwehofer, Herr Arthur Thomas, Druisheim, ist umgehend darüber zu informieren dass er als Nachrücker in den Gemeinderat gewählt wurde.

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0

GRT 2024 / 175

Bauantrag auf Umbau eines Einfamilienhauses und der Garage auf der Fl. Nr. 1225 der Gemarkung Druisheim, Matthäus-Günther-Weg

Die Gemeinde Mertingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0

GRT 2024 / 176

Neubau eines Balkons am bestehenden Wohnhaus in der Riedstraße 15, Fl. Nr. 83 der Gemarkung Mertingen

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Für: 13 / Gegen: 1

GRT 2024 / 177

Abbruch und Ersatzbau eines Mehrfamilienhauses, An der Schmutter 14, Fl. Nr. 2520/1 der Gemarkung Mertingen

Die Gemeinde Mertingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: Für: 2 / Gegen: 12

GRT 2024 / 178

**Platz am Pfarrheim;
Beschlussfassung über die städtebauliche Umsetzung**

Die Gemeinde Mertingen erklärt ihre ausdrückliche Absicht zur städtebaulichen Umsetzung der Gestaltung des Platzes am "Pfarrheim" unter Einbeziehung sämtlicher Nachbargebäude und auch mit einer fußläufigen Anbindung an den Friedrich-Bauer-Weg.

Abstimmungsergebnis: Für: 14 / Gegen: 0

GRT 2024 / 179